



Reglement 2 über Ausnahmeregelungen in der Lehre und Weiterbildung infolge der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Corona-Reglement 2 L-WB)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben n und o des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)²

beschliesst:

1. Gegenstand und Zweck

Art. 1 ¹ Dieses Reglement trifft Anordnungen für die konsekutiven Studiengänge sowie die Weiterbildungsstudiengänge und -kurse der Berner Fachhochschule infolge der Massnahmen des Bundes und des Kantons zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Es

- a* regelt Abweichungen von geltenden Erlassen der Berner Fachhochschule und
- b* ermächtigt die Verantwortlichen, von den geltenden Rechtsgrundlagen wie Studien- und Prüfungsreglementen, Studienplänen und Modulbeschreibungen abzuweichen, soweit und solange diese Abweichungen auf Grund der behördlichen Massnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismässig sind.

² Die Abweichungen dienen der geordneten Durch- und Fortführung von Lehrveranstaltungen und Kompetenznachweisen. Sie bezwecken, die negativen Auswirkungen auf den Studienverlauf für die Studierenden so gering wie möglich zu halten.

2. Lehrinhalte

Art. 2 Abweichungen von den Lehrinhalten dürfen nicht zu einer Änderung der Kompetenzanforderungen für den Erhalt von Beurteilungen, Diplomen und ECTS-Credits führen. Nicht vermittelbare Lehrinhalte sind in geeigneter Weise zu kompensieren.

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

3. Lehrveranstaltungen

Form

Art. 3 ¹ Abweichungen bei Lehrveranstaltungen können insbesondere deren Form sowie zeitliche und koordinative Elemente betreffen. Sie sind im Voraus schriftlich festzuhalten und den betroffenen Studierenden mitzuteilen.

² Die Studierenden sind rechtsgleich zu behandeln und die Rechtsordnung ist einzuhalten.

³ Rechte Dritter sind zu respektieren. In Bezug auf das Urheberrecht bedeutet dies insbesondere, dass geschützte Werke Dritter ohne deren explizite Erlaubnis nur im geschlossenen Kreis der Klasse (Passwortschutz) verwendet werden dürfen. Die verantwortliche Lehrperson gibt den Studierenden Anweisungen, ob und inwiefern Kopien und Mitschnitte gemacht und weitergegeben werden dürfen. Allfällige Einverständniserklärungen sind vorgängig einzuholen.

Verschiebung und Absage

Art. 4 ¹ Erweist sich eine Durchführung als unmöglich, können Lehrveranstaltungen oder Teile davon in die unterrichtsfreie Zeit oder in nachfolgende Semester verschoben werden. Die BFH koordiniert bestmöglich, dass der Ablauf des Studiums nicht gestört wird.

² Erweist sich eine Durchführung bei Wahlmodulen als unmöglich, können diese auch abgesagt werden. Pflicht- und Wahlpflichtmodule können nicht abgesagt werden.

³ Weiterbildungsstudiengänge und -kurse können ungeachtet der Durchführungsmöglichkeit abgesagt oder abgebrochen werden. Die Studiengebühren werden zurückerstattet. Sind bereits ECTS-Credits erteilt worden, erfolgt die Rückerstattung anteilmässig.

Zuständigkeit

Art. 5 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist mit Unterstützung der oder des Modulverantwortlichen für die Umsetzung von Massnahmen gemäss diesem Kapitel verantwortlich. Sie oder er kann entsprechende Anweisungen erteilen.

² Die Leiterin oder der Leiter Lehre respektive Weiterbildung, die Leiterin oder der Leiter des entsprechenden Fachbereichs sowie die Departementsleiterin oder der Departementsleiter können jederzeit Auskunft über die getroffenen und geplanten Massnahmen verlangen und verbindliche Weisungen aussprechen.

4. Kompetenznachweise

Form und Durchführung

Art. 6 ¹ Abweichungen bei Kompetenznachweisen können insbesondere deren Form oder zeitliche und koordinative Elemente betreffen. Sie sind im Voraus schriftlich festzuhalten und den betroffenen Studierenden mitzuteilen.



² Ist eine Durchführung nicht möglich, sind Kompetenznachweise zu verschieben oder die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern. Bei studentischen Arbeiten kann auch eine neue oder angepasste Arbeit verlangt werden.

Art. 7 ³

Zuständigkeit

Art. 8 ¹ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist mit Unterstützung der oder des Modulverantwortlichen für die Umsetzung von Massnahmen gemäss Artikel 6 verantwortlich. Sie oder er kann entsprechende Anweisungen erteilen.

² Die Leiterin oder der Leiter Lehre respektive Weiterbildung, die Leiterin oder der Leiter des entsprechenden Fachbereichs sowie die Departementsleiterin oder der Departementsleiter können jederzeit Auskunft über die getroffenen und geplanten Massnahmen verlangen und verbindliche Weisungen aussprechen.

5. Beurlaubung und Studienabbruch

Bachelor- und Masterstudiengänge

Art. 9 ¹ Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen können auf Gesuch hin nachträglich beurlaubt oder exmatrikuliert werden, wenn

- a* sie auf Grund der COVID-19-Pandemie Militärdienst, medizinische oder vergleichbare Einsätze oder ausserordentliche Betreuungspflichten zu leisten hatten, oder
- b* ein überwiegender Anteil der Lehrveranstaltungen verschoben oder abgesagt worden ist.

² Gesuche müssen für das Frühlingsemester bis spätestens am 31. März und für das Herbstsemester bis am 30. September mit dem entsprechenden Formular gestellt werden.

³ Beurlaubungen nach Absatz 1 werden an die Höchstzahl von Beurlaubungen gemäss Artikel 53 Absatz 2 des Statuts vom 14. Februar 2019 der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut, FaSt) nicht angerechnet.

⁴ Können die in Absatz 1 genannten Gründe erst nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, können nachträgliche Abmeldungen von Modulen gewährt werden. In Härtefällen kann zudem auf Gesuch hin durch die Departementsleiterin oder den Departementsleiter ein Erlass von Gebühren gewährt werden.

Weiterbildungsstudiengänge und -kurse

Art. 10 ¹ Bei Weiterbildungsstudiengängen und -kursen ist innert zwei Wochen nach Bekanntwerden von Gründen gemäss Artikel 9 Absatz 1 ein Rückzug der Anmeldung, ein Abbruch oder ein Studienunterbruch nach Artikel 15 des Weiterbildungsreglements vom 11. Juni 2020 der Berner Fachhochschule (WBR) möglich.

³ Aufgehoben gemäss Beschluss des Schulrats vom 20. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.



² Bei einem Rückzug oder Abbruch werden die Studiengebühren zurückerstattet. Sind bereits ECTS-Credits erteilt worden, erfolgt die Rückerstattung anteilmässig.

6. Zulassung

Art. 11 Artikel 6 und 8 finden auf Zulassungsprüfungen und Eignungsabklärungen sinngemäss Anwendung.

7. Sonderfälle

Art. 12 Die Rektorin oder der Rektor entscheidet in Fällen, die von diesem Reglement und übrigen Rechtsgrundlagen der BFH nicht oder nicht ausreichend erfasst werden oder zu stossenden Verhältnissen führen würden.

8. Schlussbestimmungen

Aufhebung eines Erlasses

Art. 13 Das Reglement vom 26. März 2020 über Ausnahmeregelungen in der Lehre und Weiterbildung infolge der Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-virus (Corona-Reglement L-WB) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 14 Dieses Reglement tritt per 1. August 2020 in Kraft.

Bern, 23. Juli 2020

Bern, 14. August 2020

Berner Fachhochschule
Schulrat

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern

Sig.

Sig.

Markus Ruprecht, Präsident

Christine Häsler, Regierungsrätin

Geändert mit Beschluss des Schulrats vom 20. Januar 2021, in Kraft seit 1. Februar 2021.